

## Anlage 06: Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO

Stand: 18.10.2024

### Entwurfsfassung

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

## Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO)

Zwischen der

**Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH**

Georgiring 3

DE-04103 Leipzig

vertreten durch die Geschäftsführung

nachfolgend „Partei 1“ genannt

und der

**xxx**

xxx

xxx

vertreten durch die Geschäftsführung

nachfolgend „Partei 2“ genannt

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

## Inhalt

§ 1	Zweck und Anwendungsbereich.....	3
§ 2	Wirkbereiche .....	3
§ 3	Gesetzliche Bestimmungen .....	3
§ 4	Personenbezogene Daten .....	3
§ 5	Informationspflichten.....	3
§ 6	Weitere Rechte der betroffenen Person .....	4
§ 7	Gemeinsame Pflichten.....	4
§ 8	Bereitstellung an betroffene Personen .....	4
§ 9	Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde .....	4
§ 10	Datenschutzfolgenabschätzung.....	5
§ 11	Dokumentationen.....	5
§ 12	Vertraulichkeit der Daten .....	5
§ 13	Auftragsverarbeiter .....	5
§ 14	Verarbeitungsverzeichnis .....	6
§ 15	Haftung .....	6
§ 16	Schlussbestimmungen.....	6
§ 17	Anlagenspiegel.....	6

## **§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (im Folgenden auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.
- (2) In dem in Anlage 1.1. bezeichneten Rahmen werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Parteien legen dabei in Anlage 1.2. die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden. Darin enthalten sind jeweils die Gegenstände der Verarbeitung, die Rechtsgrundlagen und die Datenarten/-kategorien.
- (3) Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO sind, gilt diese Vereinbarung.

## **§ 2 Wirkbereiche**

Die Parteien legen in Anlage 1.2 ihren jeweiligen Wirkbereich fest, aus dem sich die Zuständigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ergibt. Wenn zu einem aufgeführten Prozessabschnitt keine Angaben erfolgen und der Vertrag auch ansonsten keine Verantwortlichkeiten zuweist, ist davon auszugehen, dass die Parteien gleichermaßen für die Verarbeitung der jeweiligen Datenart(en) verantwortlich sind.

## **§ 3 Gesetzliche Bestimmungen**

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

## **§ 4 Personenbezogene Daten**

Die Parteien tragen dafür Sorge, dass die Erhebung personenbezogener Daten rechtmäßig erfolgt. Im Übrigen beachten die Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DSGVO.

## **§ 5 Informationspflichten**

Die Parteien verpflichten sich, jeder betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass sie die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in ihrem jeweiligen Wirkbereich bereitstellen.

## **§ 6 Weitere Rechte der betroffenen Person**

- (1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte aus Art. 15 bis 22 DSGVO wendet, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen an die gem. Anlage 1.3 verantwortliche Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der angefragten Vertragspartei die zur Bearbeitung der Betroffenenanfrage notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen bzw. die zur Bearbeitung der Betroffenenanfrage notwendigen Schritte unverzüglich vorzunehmen und die Vornahme der Schritte gegenüber der angefragten Partei zu bestätigen.
- (2) Die betroffenen Personen erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Partei, bei der die Anfrage gestellt wurde (angefragte Partei).
- (3) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Jede Partei kann der Löschung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 3 DSGVO widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs stellt die widersprechende Partei der angefragten Partei ein rechtmäßiges Antwortschreiben an die jeweiligen Betroffenen zur Verfügung. Für Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO gelten Sätze 1 – 3 entsprechend.
- (4) Unbeschadet von Abs. (1) und (2) steht es den Betroffenen zu jedem Zeitpunkt frei, sich an eine andere Partei zu wenden als die zuerst angefragte Partei. Auch im Fall von Satz 1 bleibt die zuerst angefragte Partei verpflichtet, die Bearbeitung und Beantwortung gemäß Abs. 1 (1) und (2) der Betroffenenanfrage sicherzustellen.

## **§ 7 Gemeinsame Pflichten**

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten und der Arbeitsergebnisse von Auftragsverarbeitern Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

## **§ 8 Bereitstellung an betroffene Personen**

Die Parteien verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen. Hierfür führen sie das Informationsblatt aus Anlage 2.

## **§ 9 Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde**

- (1) Beiden Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich.
- (2) Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich – soweit erforderlich – die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.
- (3) Die Parteien werden die Beantwortung von Anfragen von Aufsichtsbehörden zu der vertragsgegenständlichen Verarbeitung miteinander abstimmen, soweit dies rechtlich zulässig und/oder zumutbar ist.
- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass aufsichtsbehördlichen Maßnahmen grundsätzlich Folge zu leisten ist. Gleichwohl werden die Parteien sich darüber ins Benehmen setzen, ob und inwieweit Rechtsbehelfe gegen Anordnungen der Behörde eingelegt werden.

## **§ 10      Datenschutzfolgenabschätzung**

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

## **§ 11      Dokumentationen**

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

## **§ 12      Vertraulichkeit der Daten**

- (1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.
- (2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.
- (3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.
- (4) Die im Zuge der Abwicklung der Leistungen auf *[System]* zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf besonders geschützten Servern gespeichert.

## **§ 13      Auftragsverarbeiter**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen. Die eingesetzten Auftragsverarbeiter sind von den Parteien in Anlage 1.5 aufzuführen.
- (2) Soweit in diesem Rahmen bereits Auftragsverarbeiter der Parteien eingesetzt werden, sind diese in Anlage 1.3 aufzuführen. Die Parteien stellen sicher, dass jeweils ein Vertrag nach Art. 28 DSGVO im Hinblick auf die Verarbeitung der von ihnen zu verantwortenden personenbezogenen Daten vereinbart ist. Im Fall einer Änderung eines bestehenden Auftragsverarbeitungsvertrages besteht eine Informationspflicht des Auftraggebers gegenüber der bzw. der jeweils anderen Partei(en) dieses Vertrages
- (3) Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen.
- (4) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Auftragsverarbeiter, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen.

- (5) Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten, auch mit Dritten, die keine Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO sind, angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

#### **§ 14      Verarbeitungsverzeichnis**

Sofern ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO geführt wird, nimmt die jeweils verarbeitende Partei die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

#### **§ 15      Haftung**

Im Innen- und im Außenverhältnis haften die Parteien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 16      Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag lässt die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Hauptvertrag unberührt, welcher weiterhin seine volle Gültigkeit und Wirksamkeit behält. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen dieses Vertrags und den Bedingungen des Hauptvertrags haben die Bedingungen des Hauptvertrages Vorrang, sofern dies nicht die Einhaltung der DSGVO durch die Parteien berührt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.
- (3) Es gilt deutsches Recht einschließlich der DSGVO.
- (4) Neben diesem Vertragstext samt der in § 17 aufgeführten Anlagen werden keine weiteren Bestandteile – insb. keine Anbieter-AGB – in diesen Vertrag einbezogen.

#### **§ 17      Anlagenspiegel**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage 1.1      Rahmen der Datenvereinbarung
- Anlage 1.2      Detaillierte Prozessabschnitte
- Anlage 1.3      Eingesetzte Auftragsverarbeiter
- Anlage 1.4      Verantwortlichkeiten
- Anlage 2        Informationen für Betroffene

**Anlage 1.1 Allgemeines: Rahmen der Datenverarbeitung, vgl.** Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

<b>Name des Projekts:</b>	Integration in LeipzigMOVE im Rahmen der Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für stationsbasiertes Carsharing an Mobilitätsstationen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH
<b>Name und Abschlussdatum des Hauptvertrages:</b>	Carsharing-Vertrag ( <i>Zuschlagsdatum</i> )

**Anlage 1.2 Detaillierte Prozessabschnitte, vgl.** Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. **und** Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Lfd. Nr.	Prozessabschnitt	Erläuterung	Wirkbereiche	
			Partei 1	Partei 2
1	Erhebung von Betroffenenendaten		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Speicherung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	...		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Anlage 1.3 Eingesetzte Auftragsverarbeiter, vgl. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Auftragsverarbeiter	Eingesetzt von?	Vor / nach Abschluss dieser Vereinbarung	Vertrag nach Art. 28 liegt vor?
	<input type="checkbox"/> Partei 1 <input type="checkbox"/> Partei 2	<input type="checkbox"/> Vor <input type="checkbox"/> Nach	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Partei 1 <input type="checkbox"/> Partei 2	<input type="checkbox"/> Vor <input type="checkbox"/> Nach	<input type="checkbox"/>

**Anlage 1.4 Verantwortlichkeiten (zugleich: Checkliste)**

Pflichten	Partei 1:	Partei 2:
1.: Das Wesentliche dieser Vereinbarung dem Betroffenen zur Verfügung stellen (Art. 26 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.: Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten (Art. 13)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.: Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Art. 14)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.: Bearbeitung von Auskunftsverlangen (Art. 15)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.: Bearbeitung von Berichtigungsanfragen (Art. 16)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.: Bearbeitung von Löschbegehren oder Beschränkung der Verarbeitung (Art. 17, 18)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.: Mitteilung der Löschpflicht (Art. 19)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.: Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität) (Art. 20)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.: Bearbeitung von Widersprüchen (Art. 21)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

10.: Festlegung der technisch-organisatorischen Maßnahmen nach Risikoabschätzung (Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 32) und ggf. Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35) und Konsultation einer Aufsichtsbehörde / Übermittlung der notwendigen Informationen (Art. 36 Abs. 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.: Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmen (Art. 24 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.: Überprüfung eingesetzter Auftragsverarbeiter (Art. 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.: Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.: Prozess bei meldepflichtigen Datenpannen (Art. 33, 34)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.: Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Anlage 2: Informationen für Betroffene, vgl. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.:**

**Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?** Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Bei der Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. arbeiten die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH (Partei 1) und die Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. (Partei 2) eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DSGVO).

**Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?**

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben Partei 1 und Partei 2 vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da bei der [System] personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die entweder von Partei 1 oder Partei 2 betrieben werden.

Lfd. Nr.	Prozessabschnitt	Wirkbereiche	
		Partei 1	Partei 2
1	Erhebung von Betroffenenendaten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Speicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Was bedeutet das für Betroffene?**

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

- Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit sind die Parteien jeweils für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in den oben festgelegten Abschnitten zuständig.
- Alle beteiligten Parteien machen den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zugänglich. Hierbei lässt jede Partei der anderen Partei sämtliche dafür notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich zukommen.

- Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.
- Datenschutzrechte können bei allen beteiligten Parteien geltend gemacht werden. Betroffene erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Partei, bei der Rechte geltend gemacht wurden. Betroffene können sich trotzdem jederzeit auch an eine andere Partei wenden. Verantwortlich für die Bearbeitung und Beantwortung bleibt die Partei, die zuerst mit der Sache befasst war.